



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Haushaltsausschuss*

---

**2010/0275(COD)**

16.6.2011

# **STELLUNGNAHME**

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)  
(KOM(2010)0521 – C7-0302/2010 – 2010/0275(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Jutta Haug

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Der Verordnungsvorschlag sieht die Stärkung und Modernisierung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) sowie die Festlegung eines neuen fünfjährigen Mandats vor. Die Prüfung des vorgeschlagenen Mandats der ENISA fällt in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des ITRE-Ausschusses.

### Haushaltstechnische Aspekte des Vorschlags

Da das neue Mandat technisch in Form einer völlig neuen Verordnung über die Agentur vorgelegt wird, ist vorzuschicken, dass im Finanzbogen zum Rechtsakt nicht auf die Unterschiede zwischen der Mittelausstattung für die derzeitigen Aufgaben und jener für die bevorstehenden neuen Aufgaben eingegangen wird, wie sonst üblich, sondern nur die absoluten Beträge angegeben werden, die für das Funktionieren der Agentur erforderlich sind (wenn die neue Verordnung in der von der Kommission vorgeschlagenen Form angenommen wird).

Aus haushaltstechnischer Sicht belaufen sich die Auswirkungen auf die Mittelausstattung im Vergleich zur derzeitigen Situation (Bezugsjahr 2011) auf 1 bis 1,5 Millionen Euro und vier Bedienstete (3 Planstellen und 1 Vertragsbedienstete(r)) zusätzlich. Es werden keine Einwände gegen diese bescheidene Aufstockung erhoben, umso mehr, als frühere Untersuchungen und Analysen ergeben haben, dass die Größe der ENISA im Hinblick auf ihre Organisationsstruktur tendenziell unter ihrer kritischen Masse liegt, was sich auf die Fähigkeit der Agentur auswirkt, wirklich etwas zu bewegen, und weshalb ein zu großer Anteil der Ressourcen für Verwaltung und Unterstützung aufgewendet werden müssen.

Andererseits wären weitere Informationen zu folgenden Aspekten notwendig, bevor der BUDG- und der ITRE-Ausschuss ihren endgültigen Standpunkt zu diesem Vorschlag festlegen können:

- In der Kommission sollen 3,5 Vollzeitäquivalente für die Agentur abgestellt werden (442 000 EUR jährlich). Es liegt kein Vergleichswert für die derzeitige Situation vor, und es wird auch nicht erläutert, warum mehr als ein Verbindungsbeamter erforderlich ist, wie dies gemeinhin der Fall ist.
- Die Mittelausstattung nach Zielen der Agentur wird nur für Titel 3 (operative Ausgaben, d. h. etwa 2,5 Mio. EUR) angegeben, nicht für den Großteil des Haushalts der Agentur (über 8 Mio. EUR mit den Titeln 1 und 2, Personal und Verwaltung). Dies widerspricht den Grundsätzen und Methoden der ABB, wonach auch Personal- und Verwaltungsausgaben den jeweiligen Aufgaben und Zielen zuzuordnen sind.

Zudem soll der Vorschlag mit dem MFR vereinbar sein, was aber schwer nachzuweisen ist (auch für so geringe zusätzliche Beträge), wenn das Flexibilitätsinstrument gerade für 2011 für etwa 34 Mio. EUR unter Rubrik 1a eingesetzt wurde. Daher ist der übliche Warnhinweis, dass alle Haushaltsbeschlüsse im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens getroffen werden, besonders relevant.

## **Die Frage des Sitzes**

Was den Sitz der Agentur angeht, der sich derzeit in Heraklion befindet, ist auf die Kosten eines so abgelegenen Standortes für den Betrieb der Agentur hinzuweisen, nicht nur in finanzieller Hinsicht, sondern auch in Bezug auf die Attraktivität für das Personal und die schlechte Erreichbarkeit für Sitzungen des Verwaltungsrates und anderer Akteure. Einer externen Studie aus dem Jahr 2009 zufolge soll der Sitz in Heraklion zu den relativ höchsten Reisekosten verglichen mit allen anderen Einrichtungen führen – sowohl in Bezug auf die direkten Reisekosten als auch auf die Reisezeit. Die ENISA ist tatsächlich eine der entlegensten Agenturen, was die Entfernung von Brüssel angeht. Die Abhaltung von Sitzungen im Büro in Athen (dessen Finanzierung – auch durch die griechische Regierung – 2008 genehmigt wurde) ist in dieser Hinsicht nur eine Notlösung, und die Nachteile von Entscheidungen der Mitgliedstaaten für schwer zugängliche Standorte von EU-Einrichtungen liegen auf der Hand.

## **Weitere allgemeine Aspekte, einschließlich der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe „Agenturen“**

Dank der Fortschritte der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe können die ersten Schlussfolgerungen zu Verwaltungsfragen bereits in die vorliegende Stellungnahme übernommen werden. Diese Schlussfolgerungen wurden bereits von den drei Organen in ihrer letzten Sitzung vom 23. März 2011 gebilligt. Sie waren Ausgangspunkt für die unten angeführten Änderungsanträge, die folgende Aspekte betreffen:

- Verbesserung der Kontrollbefugnisse des Parlaments in Bezug auf die Mehrjahresstrategie der Agentur (Stellungnahme) und das jährliche Arbeitsprogramm (Vorlage),
- Kontrollaufgaben des Verwaltungsrates und entsprechende Qualifikationsanforderungen an seine Mitglieder,
- Einrichtung eines Exekutivausschusses,
- Verhinderung jeglicher Interessenkonflikte im Verwaltungsrat,
- standardisierte Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder,
- Einführung maßgeschneiderter Indikatoren zur Bewertung der Leistungen der Agentur.

Schließlich sollten noch weitere Überlegungen zur Dauer des Mandats der Agentur (5 Jahre) sowie zum Zeitplan für die Bewertung der Agentur (3 Jahre) angestellt werden. Angesichts der Tatsache, dass die Agentur noch Zeit braucht, bevor sie ihre Aufgaben wirklich effizient erfüllen kann, sollte eine Verlängerung dieses Zeitraums eingehend geprüft werden. Diese Entscheidung fällt jedoch in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des ITRE-Ausschusses.

Es könnte auch genauer geprüft werden, warum nach der neuen Verordnung die Beteiligung von Bediensteten der Agentur bzw. von Verwaltungsratsmitgliedern an den in Artikel 10 Absatz 8 vorgesehenen Arbeitsgruppen in der Geschäftsordnung der Agentur geregelt werden soll und nicht explizit ausgeschlossen wird, wie es in der Verordnung (EG) Nr. 460/2004 der Fall war.

Die Argumente für die vorgeschlagenen Änderungsanträge werden in der jeweiligen Begründung dargelegt.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Ia. betont, dass Nummer 47 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>1</sup> für die Verlängerung des Mandats der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit gelten sollte; betont, dass jede Entscheidung der für die Rechtsetzung zuständigen Organe über eine solche Verlängerung unbeschadet der Beschlüsse der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens getroffen wird;***

---

<sup>1</sup> ABL C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

*Begründung*

*Verweis auf die Haushaltsbefugnisse des Parlaments.*

### Änderungsantrag 2

#### Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Erwägung 11

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(11) Die Agentur sollte zu einer hohen Netz- und Informationssicherheit innerhalb der Union beitragen sowie zu einer Kultur

(11) Die Agentur sollte zu einer hohen Netz- und Informationssicherheit innerhalb der Union beitragen sowie zu einer Kultur

der Netz- und Informationssicherheit zum Nutzen der Bürger, der Verbraucher, der Wirtschaft und der Organisationen des öffentlichen Sektors in der Europäischen Union und auf diese Weise zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts.

der Netz- und Informationssicherheit zum Nutzen der Bürger, der Verbraucher, der Wirtschaft und der Organisationen des öffentlichen Sektors in der Europäischen Union und auf diese Weise zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts. ***Zu diesem Zweck sollten der Agentur die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden, damit sie bis zum Ende des zweiten Jahres ihres neuen Mandats und nach Konsultation aller maßgeblichen Akteure eine umfassende Analyse zur Aufstellung einer europäischen Strategie für Cybersicherheit vorlegen kann.***

### *Begründung*

*Cybersicherheit ist ein äußerst wichtiger und dynamischer Bereich, der die gesamte Gesellschaft betrifft: die Wirtschaft, die Bürger und die Regierungen. Da dieser Querschnittsbereich zahlreiche sensible Aspekte (Aktivitäten im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität, Schutz finanzieller und/oder personenbezogener Daten, Datenspeicherung, Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen sowie Netz- und Informationssicherheit) umfasst, die alle in die direkte Zuständigkeit der ENISA fallen, sollten finanzielle Vorkehrungen getroffen werden, damit anhand von Analysen festgestellt werden kann, inwiefern die EU dafür gerüstet ist, solche Angriffe abzuwehren und/oder darauf zu reagieren.*

### **Änderungsantrag 3**

#### **Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Erwägung 35**

##### *Vorschlag der Kommission*

(35) Damit die volle Autonomie und Unabhängigkeit der Agentur gewährleistet ist, muss die Agentur über einen eigenständigen Haushalt verfügen, der hauptsächlich durch einen Beitrag der Union und durch Beiträge von Drittländern, die sich an der Arbeit der Agentur beteiligen, finanziert wird. Dem Sitzmitgliedstaat und anderen Mitgliedstaaten sollte es erlaubt sein, freiwillige Beiträge zu den Einnahmen der Agentur zu leisten. Sämtliche Zuschüsse

##### *Geänderter Text*

(35) Damit die volle Autonomie und Unabhängigkeit der Agentur gewährleistet ist ***und sie zusätzliche neue Aufgaben erfüllen kann***, muss die Agentur über einen ***angemessenen*** eigenständigen Haushalt verfügen, der hauptsächlich durch einen Beitrag der Union und durch Beiträge von Drittländern, die sich an der Arbeit der Agentur beteiligen, finanziert wird. Dem Sitzmitgliedstaat und anderen Mitgliedstaaten sollte es erlaubt sein, freiwillige Beiträge zu den Einnahmen der

aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union unterliegen dem Haushaltsverfahren der Union. Ferner sollte die Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof erfolgen.

Agentur zu leisten. Sämtliche Zuschüsse aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union unterliegen dem Haushaltsverfahren der Union. Ferner sollte die Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof erfolgen, **um Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten.**

#### *Begründung*

*Solche zusätzlichen Aufgaben, wie sie im Kommissionsvorschlag umrissen werden, stellen eine erhebliche Erweiterung des Mandats der ENISA dar und haben haushaltstechnische Auswirkungen, die zu berücksichtigen sind.*

### **Änderungsantrag 4**

#### **Entwurf einer legislativen Entschließung Artikel 5 – Ziffer 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***5a. Der Verwaltungsrat übt seine Pflichten in Bezug auf den Haushalt der Agentur gemäß den Artikeln 19 und 21 aus, verfolgt die Erkenntnisse und Empfehlungen aus verschiedenen – internen und externen – Prüfberichten und Bewertungen und trifft angemessene Folgemaßnahmen.***

#### *Begründung*

*Die Zuständigkeiten des Verwaltungsrates für die Annahme und Durchführung des Haushaltsplans sollten explizit als Aufgabe des Verwaltungsrates angeführt werden. Die Verfolgung der Ergebnisse der Überprüfungen und Bewertungen sollte ausdrücklich dem Verwaltungsrat, dem der Direktor Rechenschaft ablegen muss, übertragen werden, damit dieser besser darauf reagieren und sie besser umsetzen kann (Interinstitutionelle Arbeitsgruppe).*

## Änderungsantrag 5

### Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Artikel 5 – Artikel 8

#### *Vorschlag der Kommission*

8. Der Verwaltungsrat **kann** **Arbeitsgremien** aus seinen Mitgliedern **einsetzen, die** ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, einschließlich der Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Überwachung ihrer Umsetzung, **unterstützen**.

#### *Geänderter Text*

8. Der Verwaltungsrat **setzt einen Exekutivausschuss ein, der sich** aus seinen Mitgliedern **zusammensetzt und** ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, einschließlich der Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Überwachung ihrer Umsetzung, **unterstützt**.

#### *Begründung*

*Es sollte ein Exekutivausschuss eingesetzt werden, um durch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates die Kontrolle von Verwaltung und Haushaltsführung zu stärken (Interinstitutionelle Arbeitsgruppe).*

## Änderungsantrag 6

### Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Artikel 6 – Ziffer 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer einschlägigen Erfahrung und ihrer Sachkenntnis auf dem Gebiet der Netz- und Informationssicherheit ernannt.

#### *Geänderter Text*

2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer einschlägigen Erfahrung und ihrer Sachkenntnis auf dem Gebiet der Netz- und Informationssicherheit ernannt. **Sie verfügen zudem über die erforderlichen Management-, Verwaltungs- und haushaltstechnischen Fertigkeiten, um die in Artikel 5 genannten Aufgaben wahrnehmen zu können.**

**Die Mitglieder des Verwaltungsrates geben eine schriftliche Verpflichtungserklärung und eine schriftliche Interessenerklärung ab, aus der hervorgeht, dass keine direkten oder indirekten Interessen bestehen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten. Sie geben in jeder Sitzung eine Erklärung über alle Interessen ab, die ihre**



***Unabhängigkeit in Bezug auf die Tagesordnungspunkte beeinträchtigen könnten, und beteiligen sich nicht an den Diskussionen und Abstimmungen über solche Punkte.***

*Begründung*

*Die Fertigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats sollten den ihnen übertragenen Aufgaben entsprechen. Zudem sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, die jegliche Interessenkonflikte verhindert. Ferner sollte die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder an die der anderen Agenturen angepasst werden (Interinstitutionelle Arbeitsgruppe).*

**Änderungsantrag 7**

**Entwurf einer legislativen EntschlieÙung  
Artikel 6 – Ziffer 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Die Amtszeit der **Vertreter der in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Gruppen** beträgt **5 Jahre**. Eine Wiederernennung ist einmal zulässig. Verlässt ein Vertreter die betreffende Interessengruppe, so ernennt die Kommission an seiner Stelle einen anderen Vertreter.

*Geänderter Text*

3. Die Amtszeit der **Mitglieder des Verwaltungsrates** beträgt **vier Jahre**. Eine Wiederernennung ist einmal zulässig. Verlässt ein Vertreter die betreffende Interessengruppe, so ernennt die Kommission an seiner Stelle einen anderen Vertreter.

*Begründung*

*Die Amtszeit aller von der Kommission oder den Mitgliedstaaten ernannten Verwaltungsratsmitglieder sollte gleich sein. Die Dauer der Amtszeit der Vertreter der Mitgliedstaaten war bislang nicht festgelegt (Interinstitutionelle Arbeitsgruppe).*

## **Änderungsantrag 8**

### **Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Artikel 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 9a**

##### **Exekutivausschuss**

- 1. Es wird ein Exekutivausschuss eingesetzt, der sich aus Mitgliedern des Verwaltungsrates, einschließlich zweier Vertreter der Kommission, zusammensetzt. Er darf höchstens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates umfassen. Er tritt mindestens einmal im Quartal zusammen.**
- 2. Der Exekutivausschuss hat ein klares formales Mandat des Verwaltungsrates. Seine Aufgaben umfassen die Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates, die Befassung mit verwaltungs- und haushaltstechnischen Fragen im Auftrag des Verwaltungsrates und die Vorbereitung von Beschlüssen, Programmen und Aktivitäten, die vom Verwaltungsrat angenommen werden sollen. Der Exekutivausschuss legt dem Verwaltungsrat Rechenschaft über seine Tätigkeiten ab; dazu legt er bei jeder Sitzung des Verwaltungsrates einen Tätigkeitsbericht vor.**

##### *Begründung*

*Es sollte ein Exekutivausschuss eingesetzt werden, um durch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates die Kontrolle von Verwaltung und Haushaltsführung zu stärken (Interinstitutionelle Arbeitsgruppe).*

## Änderungsantrag 9

### Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Artikel 10 – Ziffer 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Der Direktor wird vom Verwaltungsrat ernannt und abberufen. Die Ernennung erfolgt anhand einer Bewerberliste, die von der Kommission für die Dauer von 5 Jahren vorgeschlagen wird, aufgrund erworbener Verdienste und nachgewiesener Verwaltungs- und Managementfähigkeiten sowie einschlägiger Befähigung und Erfahrung. Vor der Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber aufgefordert werden, sich vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zu äußern und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

#### *Geänderter Text*

2. Der Direktor wird vom Verwaltungsrat ernannt und abberufen. Die Ernennung erfolgt anhand einer Bewerberliste, die von der Kommission für die Dauer von 5 Jahren vorgeschlagen wird, aufgrund erworbener Verdienste und nachgewiesener Verwaltungs- und Managementfähigkeiten sowie einschlägiger Befähigung und Erfahrung. Vor der Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber aufgefordert werden, sich vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zu äußern und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten. **Die Stellungnahme dieses Ausschusses wird vor der Ernennung berücksichtigt.**

#### *Begründung*

*Es ist explizit darauf hinzuweisen, dass jede Stellungnahme des Parlaments zu dem ausgewählten Bewerber vor dessen Ernennung berücksichtigt wird.*

## Änderungsantrag 10

### Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Artikel 10 – Ziffer 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung des Bewertungsberichts und nur in Fällen, in denen die Aufgaben und Erfordernisse der Agentur dies rechtfertigen, die Amtszeit des Direktors einmalig um höchstens **drei Jahre** verlängern.

#### *Geänderter Text*

4. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung des Bewertungsberichts und nur in Fällen, in denen die Aufgaben und Erfordernisse der Agentur dies rechtfertigen, die Amtszeit des Direktors einmalig um höchstens **fünf Jahre** verlängern.

## *Begründung*

*Der Zeitraum, um den die Amtszeit des Direktors verlängert wird, sollte der Dauer des ursprünglichen Mandats entsprechen.*

### **Änderungsantrag 11**

#### **Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Artikel 12 – Ziffer 4**

##### *Vorschlag der Kommission*

4. Das Arbeitsprogramm wird in Übereinstimmung mit dem Grundsatz des maßnahmenbezogenen Managements (ABM) aufgestellt. Das Arbeitsprogramm muss mit dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur und dem Agenturhaushalt für das gleiche Finanzjahr übereinstimmen.

##### *Geänderter Text*

4. Das Arbeitsprogramm wird in Übereinstimmung mit dem Grundsatz des maßnahmenbezogenen Managements (ABM) aufgestellt, **wobei anzugeben ist, welche personellen und finanziellen Mittel voraussichtlich für jede einzelne Tätigkeit bereitgestellt werden. Dazu legt der Direktor in Abstimmung mit der Kommission maßgeschneiderte Leistungsindikatoren vor, die eine effektive Bewertung der erzielten Ergebnisse ermöglichen. Dieses Arbeitsprogramm umfasst sowohl die virtuellen als auch die nicht-virtuellen Aspekte der Maßnahmen, Aktivitäten und Verpflichtungen der Agentur.** Das Arbeitsprogramm muss mit dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur und dem Agenturhaushalt für das gleiche Finanzjahr übereinstimmen.

## *Begründung*

*Gemäß den Grundsätzen des maßnahmenbezogenen Managements und der tätigkeitsbezogenen Haushaltsaufstellung (ABM-ABB) sollten das Arbeitsprogramm der Agentur sowie ihr jährlicher Tätigkeitsbericht Informationen über die Mittel enthalten, die für die Tätigkeiten bereitgestellt wurden, die erforderlich sind, um die Ziele der Agentur zu verwirklichen, sowie über die Fortschritte im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele (Interinstitutionelle Arbeitsgruppe).*

## Änderungsantrag 12

### Entwurf einer legislativen Entschließung Artikel 12 – Ziffer 5

*Vorschlag der Kommission*

5. **Der Direktor** übermittelt das Arbeitsprogramm nach dessen Annahme durch den Verwaltungsrat dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten und veranlasst dessen Veröffentlichung.

*Geänderter Text*

5. **Der Direktor/die Direktorin** übermittelt das Arbeitsprogramm nach dessen Annahme durch den Verwaltungsrat dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten und veranlasst dessen Veröffentlichung. **Auf Aufforderung des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments legt er/sie das jährliche Arbeitsprogramm vor und beteiligt sich an einer diesbezüglichen Aussprache.**

*Begründung*

*Damit soll die Aussprache zwischen dem Direktor und dem zuständigen Ausschuss über das jährliche Arbeitsprogramm formalisiert werden.*

## Änderungsantrag 13

### Entwurf einer legislativen Entschließung Artikel 12 – Ziffer 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

**5a. Der Direktor bereitet die Mehrjahresstrategie der Agentur vor und unterbreitet sie dem Verwaltungsrat nach Konsultation des Europäischen Parlaments und der Kommission mindestens acht Wochen vor der maßgeblichen Sitzung des Verwaltungsrates.**

*Geänderter Text*

*Begründung*

*Mit diesem Änderungsantrag soll die Konsultation des Parlaments vor Annahme der Mehrjahresstrategie der Agentur in der Verordnung verankert werden (Interinstitutionelle Arbeitsgruppe).*

## Änderungsantrag 14

### Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Artikel 13 – Ziffer 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Der Direktor legt dem Verwaltungsrat jedes Jahr den Entwurf eines Gesamtberichts über alle Agenturtätigkeiten des vorangegangenen Jahres vor.

#### *Geänderter Text*

1. Der Direktor legt dem Verwaltungsrat jedes Jahr den Entwurf eines Gesamtberichts über alle Agenturtätigkeiten des vorangegangenen Jahres vor. ***Der Gesamtbericht umfasst maßgeschneiderte Leistungsindikatoren, die eine effektive Bewertung der erzielten Ergebnisse ermöglichen.***

#### *Begründung*

*Gemäß den Grundsätzen des maßnahmenbezogenen Managements und der tätigkeitsbezogenen Haushaltsaufstellung (ABM-ABB) sollten das Arbeitsprogramm der Agentur sowie ihr jährlicher Tätigkeitsbericht Informationen über die Mittel enthalten, die für die Tätigkeiten bereitgestellt wurden, die erforderlich sind, um die Ziele der Agentur zu verwirklichen, sowie über die Fortschritte im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele (Interinstitutionelle Arbeitsgruppe).*

## Änderungsantrag 15

### Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Artikel 29 – Ziffer 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Spätestens drei Jahre nach dem in Artikel 34 genannten Zeitpunkt führt die Kommission unter Berücksichtigung der Ansichten aller interessierten Kreise eine Bewertung anhand der mit dem Verwaltungsrat vereinbarten Vorgaben durch. In der Bewertung werden der Einfluss und die Effektivität der Agentur bei der Erreichung der in Artikel 2 festgelegten Ziele und die Effektivität ihrer Arbeitsweise eingeschätzt. Durch die Bewertung der Kommission soll insbesondere festgestellt werden, ob eine Agentur noch immer ein wirksames Instrument ist und ob die Agentur über den

#### *Geänderter Text*

1. Spätestens drei Jahre nach dem in Artikel 34 genannten Zeitpunkt führt die Kommission unter Berücksichtigung der Ansichten aller interessierten Kreise eine Bewertung anhand der mit dem Verwaltungsrat vereinbarten Vorgaben durch. In der Bewertung werden der Einfluss und die Effektivität der Agentur bei der Erreichung der in Artikel 2 festgelegten Ziele und die Effektivität ihrer Arbeitsweise eingeschätzt. Durch die Bewertung der Kommission soll insbesondere festgestellt werden, ob eine Agentur noch immer ein wirksames Instrument ist und ob die Agentur über den

in *Artikel 34* genannten Zeitraum hinaus  
fortbestehen soll.

in *Artikel 33* genannten Zeitraum hinaus  
fortbestehen soll.

*Begründung*

*Korrektur eines falschen Bezugs.*

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2010)0521 – C7-0302/2010 – 2010/0275(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 19.10.2010
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 19.10.2010
<b>Berichterstatter(-in/-innen)</b> Datum der Benennung	Jutta Haug 20.10.2010
<b>Datum der Annahme</b>	15.6.2011
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 37 –: 1 0: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Damien Abad, Alexander Alvaro, Marta Andreasen, Francesca Balzani, Reimer Böge, Lajos Bokros, Andrea Cozzolino, Jean-Luc Dehaene, Isabelle Durant, James Elles, Göran Färm, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazábal Rubial, Salvador Garriga Polledo, Jens Geier, Ivars Godmanis, Estelle Grelier, Jutta Haug, Monika Hohlmeier, Sidonia Elżbieta Jędrzejewska, Anne E. Jensen, Sergej Kozlík, Jan Kozłowski, Alain Lamassoure, Giovanni La Via, Vladimír Maňka, Barbara Matera, Claudio Morganti, Nadezhda Neynsky, Miguel Portas, László Surján, Helga Trüpel, Angelika Werthmann, Jacek Włosowicz
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Frédéric Daerden, Edit Herczog, Jan Mulder, María Muñoz De Urquiza